

**S A T Z U N G**  
**für das Jugendamt der Stadt Ennepetal**  
**vom 14.06.1994 in der Fassung des**  
**IV. Nachtrages vom 06.09.2012**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. April 1992 (GV. NW. S. 124) und der §§ 69 ff. des Gesetzes zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts (Kinder- und Jugendhilfegesetz - KJHG -; Aches Buch Sozialgesetzbuch - SGB VIII -) in der Fassung vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch vom 16. Februar 1993 (BGBl. I S. 239) und des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG-KJHG - vom 12. Dezember 1990 (GV. NW. S. 664) **hat der Rat der Stadt Ennepetal am 06.09.2012 folgende Nachtragssatzung** für das Jugendamt beschlossen:

**I. Das Jugendamt**

**§ 1**  
**Aufbau**

Das Jugendamt als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe besteht aus dem Jugendhilfeausschuss und der Verwaltung des Jugendamtes.

**§ 2**  
**Zuständigkeit**

Das Jugendamt ist nach Maßgabe des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG), der dazu erlassenen Ausführungsgesetze und dieser Satzung für alle Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe im Gebiet der Stadt Ennepetal und der Stadt Breckerfeld zuständig.

**§ 3**  
**Aufgaben**

- (1) Das Jugendamt ist Mittel- und Sammelpunkt aller Bestrebungen auf dem Gebiet der Jugendhilfe. Die Entfaltung der Persönlichkeit des jungen Menschen sowie die Stärkung und Erhaltung der Erziehungskraft der Familie sollen bei allen Maßnahmen der öffentlichen Jugendhilfe im Vordergrund stehen.
- (2) Das Jugendamt soll sich um eine enge Zusammenarbeit mit den Trägern der freien Jugendhilfe und allen behördlichen Stellen bemühen, die sich mit Angelegenheiten der Kinder, Jugendlichen und jungen Menschen sowie der Familie befassen. Es hat dabei die Selbständigkeit der freien Träger in Zielsetzung und Durchführung der Jugendhilfeaufgaben sowie in der Gestaltung ihrer Organisationsstruktur zu achten.
- (3) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

## **II. Der Jugendhilfeausschuss**

### **§ 4**

#### **Zusammensetzung**

Der Jugendhilfeausschuss besteht aus stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern.

### **§ 5**

#### **Stimmberechtigte Mitglieder**

Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte Mitglieder einschließlich der/des Vorsitzenden an:

1. 9 Mitglieder des Rates oder von ihm gewählte Frauen und Männer, die in der Jugendhilfe erfahren sind;
2. 6 Frauen und Männer, die von den im Bereich des Jugendamtes wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe vorgeschlagen werden.

Die Mitglieder werden vom Rat gewählt. Für jedes Mitglied ist ein/e persönliche/r Vertreter/in zu wählen. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Ersten Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG), der Gemeindeordnung (GO) und der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Ennepetal.

### **§ 6**

#### **Beratende Mitglieder**

Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss an:

1. die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder eine von ihr/ihm bestellte Vertretung;
2. die Leiterin/der Leiter des Jugendamtes oder deren Vertretung;
3. eine Richterin/ein Richter des Vormundschaftsgerichtes oder des Familiengerichtes oder eine Jugendrichterin/ein Jugendrichter, die/der von der Präsidentin/dem Präsidenten des Landgerichts Hagen bestellt wird;
4. eine Vertreterin/ein Vertreter der Arbeitsverwaltung, die/der von der Direktorin/dem Direktor des Arbeitsamtes Hagen bestellt wird;
5. eine Vertreterin/ein Vertreter der Schulen, die/der von der Regierungspräsidentin/dem Regierungspräsidenten in Arnsberg bestellt wird;
6. eine Vertreterin/ein Vertreter der Polizei, die/der von der Oberkreisdirektorin/dem Oberkreisdirektor des Ennepe-Ruhr-Kreises bestellt wird;
7. eine Ärztin/ein Arzt des Gesundheitsamtes, die/der von der Oberkreisdirektorin/dem Oberkreisdirektor des Ennepe-Ruhr-Kreises bestellt wird;

8. je eine Vertreterin/ein Vertreter der evangelischen und der katholischen Kirche, die/der für die evangelische Kirche von den Evangelischen Kirchengemeinden in Ennepetal und für die katholische Kirche von den Katholischen Kirchengemeinden in Ennepetal bestellt wird;
9. eine Vertreterin/ein Vertreter des Deutschen Kinderschutzbundes e.V. Ortsverband Ennepetal e.V., die/der vom Verein bestellt wird. Sollte der Kinderschutzbund ein Mandat als stimmberechtigtes Mitglied erhalten, entfällt das Mandat als beratendes Mitglied.
10. fünf Mitglieder des Beirates Breckerfeld, deren Beratungsfunktion sich ausschließlich auf die Angelegenheiten der Jugendhilfe im Bereich der Stadt Breckerfeld bezieht.
11. eine/ein Vertreterin/Vertreter des Kinder- und Jugendparlamentes, die/der vom Kinder- und Jugendparlament gewählt wird,
12. eine Vertreterin oder ein Vertreter des Integrationsrates, die oder der durch den Integrationsrat gewählt wird.

Außer für die unter § 6 Satz 1 Nr. 1, 2 und 10 genannten beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses ist jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter zu bestellen.

Fraktionen, die im Jugendhilfeausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder einen sachkundigen Bürger, der dem Rat angehören kann, zu benennen.

Zu einzelnen Tagesordnungspunkten der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse können Sachverständige hinzugezogen werden.

Welche weiteren städtischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter an den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse teilnehmen, bestimmt die Hauptverwaltungsbeamtin/der Hauptverwaltungsbeamte oder die von ihr/ihm bestellte Vertretung.

## **§ 7 Vorsitz**

Die/der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses und deren Stellvertretung werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Ausschusses aus den Mitgliedern, die dem Rat angehören, gewählt.

Vorsitzende/Vorsitzender und Stellvertretung sind in getrennten Wahlgängen zu wählen.

Die/der Vorsitzende hat zu den Sitzungen des Jugendhilfeausschusses einzuladen. Sie/er muss den Ausschuss auf Antrag von mindestens 3 der stimmberechtigten Mitglieder einberufen.

## **§ 8 Verfahren**

Für die Geschäftsordnung und das Verfahren des Jugendhilfeausschusses und seiner Unterausschüsse gilt die Geschäftsordnung des Rates der Stadt, soweit im KJHG, dem Landesrecht zum KJHG und in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 9 Aufgaben**

(1) Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit den Aufgaben der Jugendhilfe. Er beschließt im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Mittel, dieser Satzung und der vom Rat gefassten Beschlüsse über die Angelegenheiten der Jugendhilfe.

Er soll vor jeder Beschlussfassung des Rates in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. Er hat das Recht, an den Rat Anträge zu stellen.

(2) Der Jugendhilfeausschuss hat vor allem folgende Aufgaben wahr zunehmen:

1. Die Aufstellung von Richtlinien und Grundsätzen für
  - a) die Förderung von Einrichtungen und Maßnahmen der Jugendhilfe;
  - b) die Festsetzung der Leistungen oder der Hilfe zur Erziehung, soweit diese nicht durch Landesrecht geregelt werden.
2. Die Entscheidung über
  - a) die Jugendhilfeplanung;
  - b) die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe;
  - c) die öffentliche Anerkennung nach § 75 KJHG in Verbindung mit § 25 AG-KJHG;
  - d) den Bedarfsplan für Tageseinrichtungen für Kinder (gemäß § 10 Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder - GTK -);
  - e) die Genehmigung einer geringeren Öffnungsdauer sowie die anteilige Kürzung von Zuschüssen (gemäß § 18 Abs. 2 Satz 1 GTK);
  - f) die Regelung, welche Träger durch § 13 Abs. 4 GTK begünstigt werden;
  - g) die Genehmigung einer Vereinbarung über Tageseinrichtungsplätze für Betriebe nach § 20 Abs. 2 GTK;
  - h) die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Wahl der Jugendschöffen.
3. Die Vorbereitung des Haushaltes für den Bereich der Jugendhilfe.
4. Anhörung/Stellungnahme vor der Berufung der Leiterin/des Leiters der Verwaltung des Jugendamtes.

## **§ 10 Unterausschüsse**

Für einzelne Aufgaben der Jugendhilfe vorübergehender oder dauernder Art kann der Jugendhilfeausschuss aus seinen Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern beratende Unterausschüsse bilden. Er bestimmt auch die/den Vorsitzende/n und ihre/n/seine/n Stellvertreter/in.

Die Unterausschüsse sollen die Entscheidungen des Jugendhilfeausschusses vorbereiten.

### **III. Die Verwaltung des Jugendamtes**

#### **§ 11 Eingliederung**

Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine selbständige Organisationseinheit innerhalb der Stadtverwaltung.

#### **§ 12 Aufgaben**

- (1) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung im Bereich der öffentlichen Jugendhilfe werden von der Bürgermeisterin/ dem Bürgermeister oder in ihrem/seinem Auftrage von der Leiterin/dem Leiter der Verwaltung des Jugendamtes im Rahmen dieser Satzung und der Beschlüsse des Rates und des Jugendhilfeausschusses geführt.
- (2) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister oder in oder in ihrem/seinem Auftrage der/die Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes
  - ist verpflichtet, die/den Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses über alle wichtigen Angelegenheiten der Verwaltung des Jugendamtes zu unterrichten;
  - bereitet die Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses vor und führt diese aus.

### **IV. Schlussbestimmung**

#### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Am selben Tage tritt die Satzung für das Jugendamt der Stadt Ennepetal vom 22. Dezember 1964 in der Fassung des Ersten Nachtrages vom 2. Juni 1970 außer Kraft.

Die Bestimmungen über die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses gemäß § 4 dieser Satzung sind erstmals für den Jugendhilfeausschuss anzuwenden, der nach der nächsten Kommunalwahl - voraussichtlich im Jahre 1994 - zu bilden ist.

<sup>1</sup>  
<sup>2</sup>  
<sup>3</sup>  
<sup>4</sup>

<sup>1</sup> Veröffentlicht in der "Westfalenpost" und "Westfälische Rundschau" am 17.06.1994

<sup>2</sup> I. Nachtrag vom 02.11.1995. Veröffentlicht am 06.11.1995 in der Westfälischen Rundschau und der Westfalenpost. In Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung.

II. Nachtrag vom 15.07.2003. Veröffentlicht am 24.07.2003 in der Westfälischen Rundschau und der Westfalenpost. In Kraft getreten am Tage nach der Bekanntmachung.

<sup>3</sup> III. Nachtrag vom 24.03.2005. Veröffentlicht am 02.04.2005 in der Westfälischen Rundschau und Westfalenpost. In Kraft getreten am 03.04.2005

<sup>4</sup> IV. Nachtrag vom 6.9.2012.